

DURCHFÜHRUNGSPLAN

Plan Nr. D 80

- 2. Juli 1957

AUF GRUND DES AUFBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 12. APRIL 1957

BEZIRK: HAMBURG - NORD STADTTEIL: BARMBEK - SÜD ORTSTEIL: 420

LP 4

PLANBEZIRK: DESENIßSTRASSE - BEIM ALTEN SCHÜTZENHOF - RÖNNHAIÐSTRASSE - MESTERKAMP - ELSA STRASSE - HAMBURGER STRASSE - RÖNNHAIÐSTRASSE - SÜDLICHE GRENZEN DER FLURSTÜCKE 307-639

Umgrünung des Durchführungsplanes

Flächen öffentlicher Nutzung

- bleibende Straßenflächen
- aufzugebende Straßenflächen
- neu ausgewiesene Straßenflächen
- Fahrbarflächen
- Radfahrwege
- Bürgersteige
- bleibende Bahnanlagen
- aufzugebende Bahnanlagen
- neu ausgewiesene Bahnanlagen
- bleibende Straßenbahnen
- aufzugebende Straßenbahnen
- neu ausgewiesene Straßenbahnen
- bleibende Wasserflächen
- aufzugebende Wasserflächen
- neu ausgewiesene Wasserflächen
- bleibende Erholungsflächen
- aufzugebende Erholungsflächen
- neu ausgewiesene Erholungsflächen
- neu ausgewiesene Flächen für besondere Zwecke, mit besonderer Baubeschränkung
- bleibende Flächen für besondere Zwecke
- Landschaftsutzgebiet
- Denkmalschutz, resp. Streifen wertvoller Bauwerke

Flächen privater Nutzung

Siehe dazu Fläche mit Flächenbezeichnung nach der BFV vom 2. 6. 1938

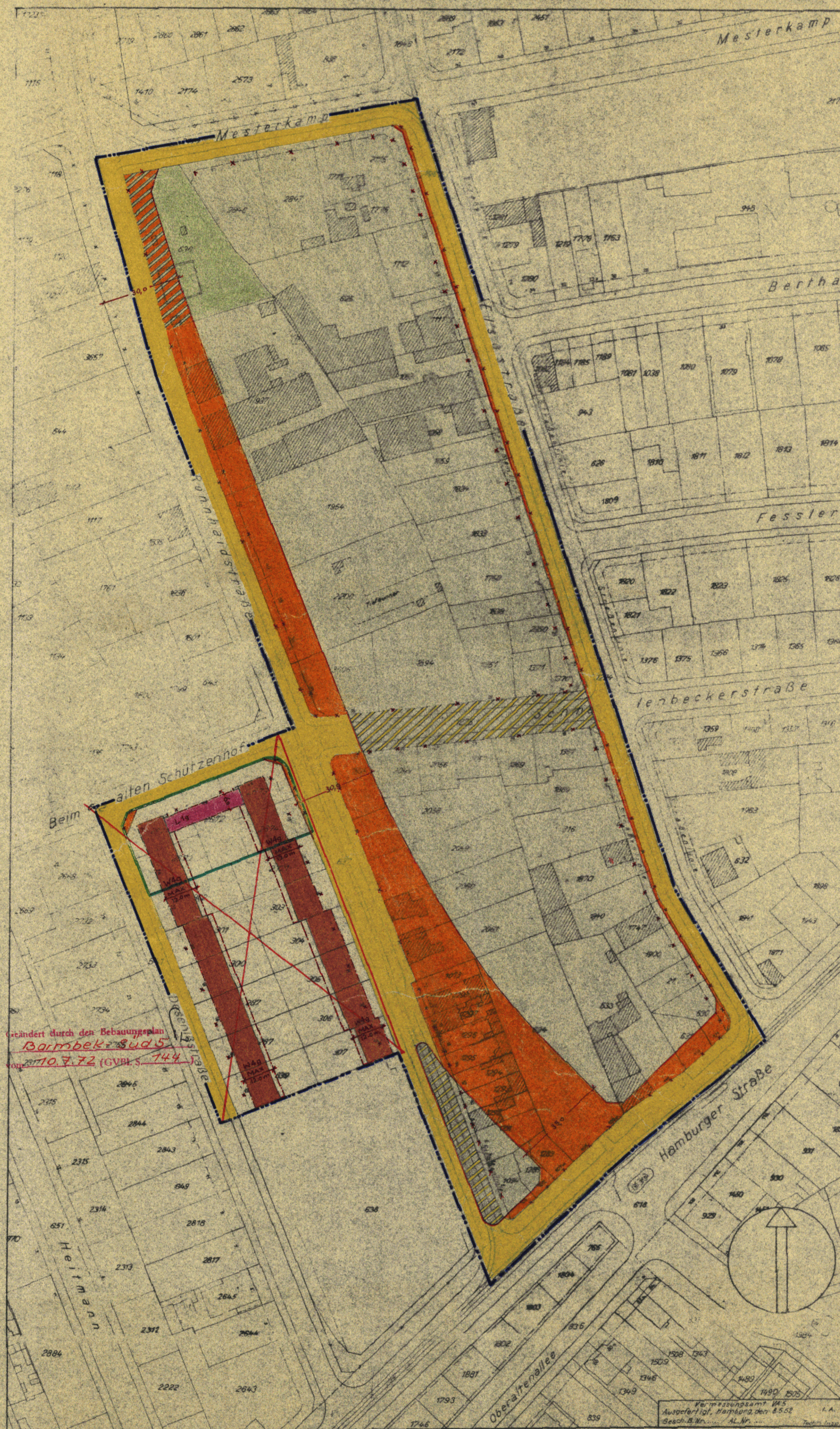
- Bebauung
- Wohngebiet
- reines Wohngebiet - Vorbehalt jeder Art gewerblichen Betriebe
- Mischgebiet
- Geschäftsbereich
- Industriegebiet
- besonderes Industriegebiet
- Kleinsiedlungsgebiet
- Außengebiet
- Anstell- oder Parkplätze
- Flächen für Garagen im Keller
- Flächen für Garagen im Erdgeschoß
- Flächen für Laden
- vorhandene Baulichkeiten
- Durchfahrten oder Durchgänge
- Arkaden
- Zufahrtswege gem. § 24 BFV
- Hof- und Vorgartenflächen

Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

- Grenzausgleich
- Umliegung
- Zusammenlegung

Straßen- und Baulinien

- bleibende Straßen- Kanal- oder Uferlinie
- aufzugebende Straßen- Kanal- oder Uferlinie
- neue Straßen- Kanal- oder Uferlinie
- bleibende Baulinie
- aufzugebende Baulinie
- neue Baulinie



Geändert durch den Bebauungsplan Barmbek-Süd 5 vom 10. 7. 72 (GVBl. S. 744)

Die Übereinstimmung mit dem Original-Durchführungsplan wird bescheinigt
 Hamburg, den 11. 10. 1957
Janke
 Techn. Inspektor

Maßstab 1:1000

Festgestellt durch Gesetz vom 1. Okt. 1957
 (GVBl. 1957, Seite 449)
 In Kraft getreten am 9. Okt. 1957

Zugestimmt:
 Landesplanungsausschuß
 Bezirksausschuß
 Baudeputation

Entworfen Hamburg, den _____
 Landesplanungsamt Tiefbauamt

Dieser Plan hat vom _____ bis _____
 öffentlich ausgelegt
 Hamburg, den _____
 Der Leiter des Bezirksamtes

Archiv

und Hanzstadt Hamburg
 Baubehörde
 Landesplanungszentrum
 14, Sudthausstraße 8
 20094 Hamburg

Nr. 2810

Bezirk Hamburg-Nord, Stadtteil Barmbek-Süd, Ortsteil 420 ;
Planbezirk Desenißstrasse - Beim Alten Schützenhof - Rönnhaid-
strasse - Mesterkamp - Elsastrasse - Hamburger Stras-
se- Rönnhaidstrasse - Südliche Grenzen der Flurstücke
307 und 639.

1. Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke:

Bebauung nach Fläche und Höhe:

1.1 Der Durchführungsplan bestimmt:

1.11 viergeschossige Wohnhausbebauung (W4g);

1.12 eingeschossige Ladenbebauung (Llg).

1.2 Die Bautiefen des Gebäudes sind aus dem Durchführungsplan ersichtlich.

2. Besondere Vorschriften:

2.1 Die auf Grund der Reichsgaragenordnung erforderlichen Einstellplätze oder Garagen sind im Planbezirk nicht zugelassen. Sie sind im benachbarten Planbezirk des Durchführungsplans D 338 (Planbezirk Desenißstrasse - Diederichstrasse - Rönnhaidstrasse - Beim Alten Schützenhof) oder einem anderen benachbarten Planbezirk zu schaffen.

2.2 Die im Durchführungsplan als vorhandene Baulichkeiten dargestellten Bauwerke dürfen nicht erweitert und verändert und beim Abgang nicht wiedererrichtet werden. Sie sind spätestens bei Inanspruchnahme der Flächen für Strassenzwecke bzw. Grünflächen zu beseitigen.

2.3 Die Traufhöhe der eingeschossigen Ladenbebauung (Llg) soll höchstens 4,50 m betragen.

2.4 Die Beheizungsanlagen der eingeschossigen Ladenbebauung (Llg) sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belästigt wird.

2.5 Die nicht bebaubaren Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

3. Massnahmen zur Ordnung von Grund und Boden:

3.1 Umlegung:

Die im Durchführungsplan grün umrandete Fläche muß durch Umlegung neu aufgeteilt werden, unbeschadet der Möglichkeit der Enteignung nach dem Aufbaugesetz oder dem Baulandbeschaffungsge-
setz. Ist die Umlegung nicht zweckmässig, so kann die Zusammenle-
gung angeordnet werden. Wird die Umlegung entbehrlich, so kann der
Grenzausgleich angeordnet werden.

3.2 Enteignung:

Für öffentliche Zwecke müssen die Flurstücke

1370 1111 2061 1094 1870
2350 1775 1073 1288 316

636	1838	2175	1298	1289	1869
937	1750	1711	1297	634	1367
1954	1833	2847	1269	633	1369
2200	1834	2846	1295	631	2057
3606	1059	1895	1294	630	2056
1894	1058	2058	1293	21	2049
1751	1053	2059	1292	1900	1112
1371	625	2060	1291	1747	
				1840	

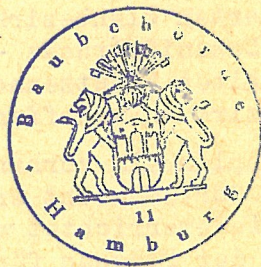
und ein Teil des Flurstücks 2721

an die Freie und Hansestadt Hamburg übereignet werden.

Erforderlichenfalls können diese Flächen zugunsten der Freien und Hansestadt Hamburg enteignet werden.

4. Massnahmen zur Ordnung der Bebauung:

. In dem Planbezirk kann eine gleichzeitige Bebauung angeordnet werden.



Die Übereinstimmung mit dem Original wird bescheinigt.

Hamburg, den 11. Okt. 1957

Haase
Techn. Inspektor